

Regierungsratsbeschluss

vom 28. November 2023

Nr. 2023/1974

KR.Nr. A 0159/2023 (VWD)

Auftrag André Wyss (EVP, Rohr): Bestattung von Sternenkindern Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, dass Fehl- und Totgeburten bestattet werden können, sofern die Eltern dies wünschen.

2. Begründung

Gemäss Sozialgesetz sind die Einwohnergemeinden für das Bestattungswesen zuständig; das kantonale Gesetz gibt hierzu nur grobe Rahmenvorgaben (Art. 145 und 146). So nimmt es auch keinen Bezug auf Fehl- oder Totgeburten. Diese sind – falls überhaupt – in den entsprechenden Reglementen der Gemeinden und somit kantonsweit unterschiedlich geregelt.

Als Totgeburt respektive «Totgeborenes» wird gemäss Art. 9 Abs. 2 der Zivilstandsverordnung des Bundes ein Kind bezeichnet, das ohne Lebenszeichen auf die Welt kommt und ein Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm oder ein Gestationsalter von mindestens 22 vollendeten Wochen aufweist. Demgegenüber gelten als Fehlgeburt Kinder, welche ohne Lebenszeichen zur Welt kommen und weder ein Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm noch ein Gestationsalter von mindestens 22 vollendeten Wochen aufweisen (Art. 9a Abs. 1).

Der Verlust totgeborener oder fehlgeborener Kinder fordert Eltern emotional stark heraus, dies ungeachtet des Alters und des Gewichts des Kindes. Eine Bestattung auf einem öffentlichen Friedhof kann dabei von Eltern im Trauerprozess als unterstützend wahrgenommen werden.

Anders als in den Kantonen Zürich, Waadt und Jura – und künftig auch Bern und Aargau, dessen Parlamente kürzlich einen Vorstoss in diese Richtung überwiesen haben – fehlt im Kanton Solothurn eine kantonale Bestimmung hinsichtlich der Bestattung von Fehl- respektive Totgeburten. Dies kann dazu führen, dass Eltern sogenannter «Sternenkinder» je nach Wohnort in der Zeit des Trauerprozesses noch mit Abklärungen mit der Gemeinde konfrontiert werden, wenn sie ihr Kind bestatten möchten bzw. dass, je nach Reglement der Gemeinde, eine Bestattung am Wohnort gar nicht möglich ist.

Der Regierungsrat wird daher gebeten, eine einheitliche und kantonale Regelung zu treffen, dass Fehl- und Totgeburten (im Normalfall an ihrem Wohnort, mindestens aber in der näheren Umgebung) bestattet werden können, sofern die Eltern dies wünschen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Der früher in Art. 53 Abs. 2 aBV statuierte Anspruch auf schickliche Beerdigung ergibt sich heute aus dem Grundrecht der Menschenwürde. Die Behörden sind verpflichtet, jedermann eine schickliche Bestattung zu gewährleisten (vgl. Häfelin/Haller/Keller/Thurnherr, Bundesstaatsrecht,

10. Auflage, 2020, N. 425 und 426). Die Menschenwürde stellt den «normativen Kern» dar, «den jede Person an Respekt und Schutz im Verfassungsstaat voraussetzungslos, im Namen ihrer Existenz von der Rechtsgemeinschaft fordern kann» (vgl. Häfelin/Haller/Keller/Thurnherr, Bundesstaatsrecht, 10. Auflage, 2020, N. 335d). Nach § 145 Abs. 1 Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) gewährleisten die Einwohnergemeinden eine würdige Bestattung. Im Kanton Solothurn sind somit die Einwohnergemeinden für die Gewährleistung einer schicklichen Beerdigung bzw. würdigen Bestattung zuständig, wobei «jedermann» bzw. jede Person einen Anspruch darauf hat.

Laut Art. 11 Abs. 1 Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) ist jedermann rechtsfähig. Der Begriff der Persönlichkeit i.S. des Art. 11 ist identisch mit dem Rechtssubjekt, dem Rechtsfähigkeit zusteht. D.h. das, was die Gesetzgebung mit Rechtsfähigkeit umschreiben will, die umfassende Rechtstellung der Persönlichkeit, wird jeder Person im Rechtssinne, v.a. aber jeder lebenden natürlichen Person zugesprochen. Für alle Menschen gilt die Fähigkeit, Rechte und Pflichten zu haben. Die natürliche Person wird somit grundsätzlich und spätestens vom Zeitpunkt der Geburt hinweg zum Träger bzw. zur Trägerin der Rechte, welche die Gesetzgebung als ihr zukommend betrachtet oder die der Person «zurechenbar» sind (vgl. BSK ZGB I-Bigler-Eggenberger/Fankhauser, Art. 11 N 2 und 3). Dem ungeborenen Kind, dem nasciturus, steht eine bedingte Rechts- und damit auch sinngemäss Handlungsfähigkeit zu. Es kann unter dem Vorbehalt, dass es «lebend geboren wird», Rechte erwerben (Art. 31 Abs. 2 ZGB). Das heisst, die rechtlichen Wirkungen der Tatbestände, welche dem nasciturus Rechte anwachsen lassen, stehen unter der aufschiebenden Bedingung der Lebendgeburt und sei es auch nur für einen kurzen Augenblick (vgl. BSK ZGB I-Bigler-Eggenberger/Fankhauser, Art. 11 N 16). Gemäss Art. 31 Abs. 1 ZGB beginnt die Persönlichkeit mit dem Leben nach der vollendeten Geburt und endet mit dem Tode. Der nach vollendeter Geburt lebende Mensch erlangt volle Rechtspersönlichkeit, also Rechtsfähigkeit i.S. v. Art. 11 ff. ZGB. Totgeburten (Fehlgeburten) erlangen die Rechtspersönlichkeit i.S.v. Art. 31 Abs. 1 ZGB nicht (vgl. BSK ZGB I-Beretta, Art. 31 N 8 und 9).

Aus den oben aufgezeigten ergibt sich, dass totgeborene und fehlgeborene Kinder keine Rechtspersönlichkeit erlangen, womit sie auch keine Träger von Rechten sein können. Daher findet auf sie auch das Grundrecht der Menschenwürde (inkl. des Anspruchs auf eine schickliche Beerdigung bzw. würdige Bestattung) keine Anwendung.

Seit dem 1. März 2016 ist auf kantonaler Ebene das Amt für Gemeinden Ansprechpartner der Einwohnergemeinden für das Bestattungs- und Friedhofswesen. Im Rahmen seiner seitherigen Beratungstätigkeit gab es keine Anzeichen dafür, dass es faktisch jemals zu einem Problem gekommen wäre, wenn Eltern ein totgeborenes oder fehlgeborenes Kind bestatten lassen wollten. Auch war in der damaligen Botschaft zum SG festgehalten, dass das Bestattungs- und Friedhofswesen vollständig in den Bereich der Einwohnergemeinden fallen soll und daher einige Rahmenbestimmungen (im SG) genügen. Da derzeit jedoch kein rechtlich durchsetzbarer Anspruch auf die Bestattung von «Sternenkindern» besteht – ausser es bestünde jeweils eine explizite kommunale Regelung – erscheint das Anliegen des Vorstosses aufgrund der vorgebrachten Begründung trotzdem legitim. Eine relativ einfache Lösung der Problematik könnte beispielsweise darin liegen, dass im SG festgehalten wird, dass ein totgeborenes oder fehlgeborenes Kind mindestens den gleichen Anspruch auf eine Bestattung hat, wie es kommunal einem (lebend geborenen) Kind eingeräumt wird.

4. **Antrag des Regierungsrates**

Erheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatschreiber

Vorberatende Kommission

Sozial- und Gesundheitskommission

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 6118)
Amt für Gemeinden (5)
Aktuariat SOGEKO
Parlamentdienste
Traktandenliste Kantonsrat